

hohe Anerkennung gezollt werden, da er eine schwierige Materie präzise für breiteste Kreise dargestellt hat, was viel Erfahrung und Kompetenz voraussetzt. So ist seinem Werk eine weite Verbreitung zu wünschen.

Ernst Eichler

Aleksander Zajda: Studia z historii polskiego słownictwa prawniczego i frazeologii. Wydawnictwo Uniwersytetu Jagiellońskiego: Kraków 2001, 196 S.

Aleksander Zajda, ausgewiesener Kenner des polnischen Rechtswortschatzes, fasst in vorliegender Arbeit seine Ergebnisse der Analyse einer Reihe von Rechtstermini zusammen. Den zeitlichen Rahmen spannt er vom Altpolnischen über das Mittelpolnische bis in die polnische Sprache der Gegenwart. Grundlagen der Bearbeitung sind neben einem gründlichen Studium der Rechtsquellen, vgl. das Verzeichnis der abgekürzt zitierten Quellen (Kapitel 13: S. 169–177), auch die Auswertung historisch-etymologischer sowie moderner Wörterbücher des Polnischen. So können Entlehnungen weitestgehend sicher bestimmt und auch die Wege der Entlehnung oftmals nachvollzogen werden, was nicht ausschließt, dass die Entscheidung mitunter schwierig ist, ob ein Terminus direkt aus dem Deutschen oder z. B. durch Vermittlung über das Tschechische ins Polnische gelangt ist.¹

In einer früheren Monographie sowie in einer beachtlichen Anzahl von Aufsätzen hat sich der Autor bereits der Analyse des polnischen Rechtswortschatzes zugewandt, und zwar aus ganz unterschiedlichen Perspektiven. Zum einen legte er rechtshistorische Aspekte zugrunde, d. h. es wurden Rechtsinhalte/Rechtsinstitute thematisch zusammengefasst, zum anderen wurde das Material, oftmals rechts- und sprachhistorische Betrachtungsweise verbindend, nach seiner Herkunft, Wortbildungsstruktur und Semantik untersucht.²

Die Einleitung (Kapitel 1: S. 7–12) liefert die Begründung des Themas, beschreibt den Stand der Forschung, stellt die ausgewerteten Quellen vor, erklärt die Besonderheiten des Fachwortschatzes des Rechts und erläutert das methodische Vorgehen. Es folgen die Kapitel 2 bis 11 mit der monographischen Behandlung einzelner Rechtstermini bzw. ihrer Wortfelder. Zajda beginnt unter 2. mit der Geschichte des Wortfeldes *prawnik* (S. 13–28). Es folgen: 3. *poręczyciel* (S. 29–42), 4. *opiekun, kurator* (S. 43–51), 5. *pozywać do sądu* (S. 53–61), 6. *sprawa* (S. 63–72), 7. *wyrok* (S. 73–89), 8. *wieżenie* (S. 91–106), 9. *ręka* (S. 107–126), 10. *mienie* (S. 127–141) und 11. *kara śmierci* (S. 143–158).

Der Autor legt ein Untersuchungsschema zugrunde, das jeweils eine ausführliche Beschreibung der Semantik des Terminus umfasst, woran sich die lexikographische Herleitung und die Vorstellung früher Nachweise in den Quellen anschließen. Er hat den betreffenden Terminus immer vom Einsetzen der Überlieferung bis in die Gegenwart im Blick. Besonders interessant sind die Ausführungen zur vollständigen bzw. teilweisen Synonymie. Sprachwissenschaftliche Beschreibung und Material werden im Text durch Petit-Druck des Materialteils jeweils gut gegeneinander abgehoben. Beson-

¹ Vgl. dazu auch die Rez. von Maria Karpluk zur vorliegenden Arbeit, in: *Język Polski* LXXXII (2002), 308–310. Zu Entlehnungen aus dem Deutschen über das Tschechische ins Polnische vgl. Emanuel Michálek, *Česká slovní zásoba v Klaretových slovnících*. Praha 1989.

² Aleksander Zajda, *Staropolska terminologia prawnicza (do r. 1500)*. Kraków 1990; (Uniwersytet Jagielloński. Rozprawy Habilitacyjne nr 192).

dere Erwähnung verdienen die Zusammenfassungen der wichtigsten Ergebnisse als Abschluss eines jeden Kapitels. Vertretern benachbarter Fachgebiete wird damit eine vergleichende Einbeziehung dieser Forschungsergebnisse in eigene Untersuchungen erleichtert. Darüber hinaus gibt Kapitel 12, das auch einen kurzen Abriss der Geschichte des polnischen Rechtswortschatzes enthält, eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der gesamten Arbeit (S. 159–168).

Dem Autor geht es nicht um eine sprachvergleichend-etymologische Herleitung des älteren polnischen Rechtswortschatzes, denn dies würde einen u. a. auch die Indogermanistik einschließenden, breit angelegten Sprachvergleich erfordern.³

Auf der Grundlage des in den Quellen vorgefundenen Materials spielen neben dem genuin slawischen Wortschatz vor allem die Entlehnungen eine Rolle, besonders lateinisch-polnische und deutsch-polnische. Einer der am frühesten in polnischen Quellen belegten Termini ist *prawo* (1258 *prawo pisane*). Als Beispiele für Entlehnungen aus dem Deutschen nennt Zajda u. a. *soltys* und *wójt*. Nicht so zahlreich sind die Entlehnungen aus dem Lateinischen, z. B. *przywilej*, *statut*, *testament*.

Die Rechtstexte des 16. Jahrhunderts belegen eine Reihe neuerer deutscher Lehnwörter⁴, so z. B. *auscug*, *erbgeld*, *hergewet*⁵, *szuldbryf*. Auch für diese Zeit stellt Zajda Wortschatzvergleiche an. So untersucht er in den von Bartłomiej Groicki⁶ zusammengestellten Rechtstexten den Gebrauch von *osoba* (7 Mal belegt) und *persona*, dem entsprechenden Lehnwort aus dem Lateinischen, mit 110 Nachweisen. Analog wird u. a. das Vorkommen von *skazanie* 'Urteil' (39 Mal belegt) und *sentencyja* 'dass.' (46 Mal nachgewiesen) verglichen.

Durch die Verbindung des zeitlichen mit dem quantitativen Aspekt kann sowohl ein zeitweiliges Nebeneinander von Termini mit ähnlicher Bedeutung wie auch das Verschwinden des einen Rechtsterminus und das sich Durchsetzen eines anderen herausgearbeitet werden. Die Frequenz eines Terminus konnte sich also im Laufe der Zeit ändern. Dies zeigt Zajdas Vergleich zum Vorkommen von *skazanie* 'Urteil' und *ortyl/ortel* 'dass.' in der Arbeit von S. Sarnicki „Statuta i metryka przywilejów koronnych“ (1594), einer Sammlung polnischer Gesetze aus der Mitte des 14. Jahrhunderts (*Statuty*

³ Vgl. Viktor Weidner, Altpolnische Rechtstermini aus den Statuten Kasimirs des Großen in ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung. Diss. Masch. Berlin 1965; ders., Die Bedeutung der Wortgeschichte für die Klärung polnischer Rechtsbegriffe. Methoden und Ziel der Untersuchung altpolnischer Rechtstermini. In: Zeitschrift für Slawistik 13 (1968), 286–296.

⁴ Vgl. Eckard Eggers, Die Phonologie der deutschen Lehnwörter im Altpolnischen bis 1500. München 1988 (Slavistische Beiträge; 225); ders., Sprach- und Kulturkontakt in Polen. In: Florilegium Linguisticum. Festschrift für Wolfgang P. Schmid zum 70. Geburtstag. Hrsg. von Eckardt Eggers, Joachim Becker, Jürgen Udolph und Dieter Weber. Frankfurt a. M. u. a., 100–112; ders., Zur Entlehnung deutscher Komposita aus freien Morphemen in das Polnische. In: Alek Pohl, André de Vincenz (Hrsg.), Deutsch-polnische Sprachkontakte. Beiträge zur gleichnamigen Tagung, 10.–13. April 1984 in Göttingen. Köln-Wien 1987 (Slavistische Forschungen; 52), 9–41.

⁵ Heergewäte „bezeichnet zunächst einen Inbegriff kriegerischer Ausrüstungsgegenstände wie Pferd und Waffen, später aber [...] eine Sachgesamtheit für den Mann nützlicher Gegenstände des täglichen Gebrauchs“ (Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte / hrsg. von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, mitbegründet von Wolfgang Stammer, ab Band 2 unter philologischer Mitarbeit von Ruth Schmidt-Wiegand, Bd 2, Berlin 1978, Sp. 29–30).

⁶ Bartłomiej Groicki, Porządek sądów i spraw miejskich prawa magdeburskiego w Koronie Polskiej. Hrsg. von Karol Koranyi. Warszawa 1953 (Biblioteka dawnych polskich pisarzy prawników; 1).

wiślickie). So ist *skazanie* dort 130 Mal nachgewiesen, *ortyl/ortel* dagegen kein einziges Mal, vgl. S. 160.

Auch in der aktuellen polnischen Rechtsterminologie sind eine Reihe von Beispielen für die Verdrängung älterer Termini durch neue zu beobachten. Der Autor nennt u. a.: *izba zatrzymań* anstelle von *areszt*, *zakład karny* anstelle von *więzienie*, *przeszukanie* anstelle von *rewizja*, weitere Beispiele s. S. 162–163.

Die Erfahrung, dass bei der Übertragung/Übersetzung eines deutschen Textes in eine andere Sprache mitunter mehrere Entsprechungen für einen bestimmten deutschen Terminus begegnen, macht auch Mária Papsonová in ihrer vergleichenden Untersuchung zum Silleiner Rechtsbuch und seiner Übersetzung ins Altschechische⁷.

Durchgängiges Arbeitsprinzip Zajdas ist eine Art ganzheitlicher Betrachtungsweise, die den Terminus von seinem ersten Auftreten in der schriftlichen Überlieferung bis in die Gegenwart verfolgt, seine Frequenz und die für ihn verwendeten Synonyme zu verschiedenen Zeiten und in unterschiedlichen historischen Quellen einbezieht, Bedeutungsveränderungen sowie das Vorkommen in phraseologischen Wendungen im Blick hat und dabei immer den Vergleich zu den historischen und modernen Wörterbüchern führt.

An zahlreichen Beispielen problematisiert der Autor den hohen Stellenwert einer kontextgebundenen Interpretation der Rechtstermini und der Berücksichtigung der Rechtstermini in phraseologischen Wendungen, denn nur so können Fehlinterpretationen, die dann als Fehler in Glossaren eine weitere Verbreitung finden, vermieden bzw. zumindest minimiert werden. Dies bestätigt ebenfalls die Untersuchung Mária Papsonóvas zum Silleiner Rechtsbuch.

Der polnische Rechtswortschatz kennt zahlreiche Phraseologismen, vgl. u. a. lat. *manus fidelis*: poln. *wierna ręka* ‘treue Hand, Treuhänder’ oder poln. *mieć nóż na gardle* ‘das Messer an der Kehle haben’. Einige sind schon sehr alt, z. B. *skazać na śmierć* ‘zum Tode verurteilen’, *dać coś ciepłą ręką* ‘etwas mit warmer Hand geben’, d. h. zu Lebzeiten geben. Die Stufe der Idiomatisierung der Phraseologismen ist unterschiedlich. Viele der im polnischen Rechtswortschatz belegten Phraseologismen haben auch in anderen Sprachen Entsprechungen.

Besondere Beachtung verdient in vorliegender Arbeit das Verzeichnis der Termini (Kapitel 14: S. 179–187), das nicht nur den hier behandelten polnischen Rechtswortschatz erfasst, sondern unter der Zwischenüberschrift *fremde Termini* auch Abteilungen zum urslawischen, altkirchenslawischen sowie zum Wortschatz aus modernen slawischen Sprachen nennt (S. 185–187), darüber hinaus selbstverständlich lateinische, deutsche, mittelhochdeutsche und griechische Termini. Das Verzeichnis gibt auch Auskunft über den vereinzelt in die Arbeit einbezogenen englischen, französischen, ungarischen, italienischen und hebräischen Wortschatz.

Die chronologische und genetische Vielschichtigkeit des polnischen Rechtswortschatzes erklärt Zajda zu Recht aus den durch die gesellschaftliche und staatliche Entwicklung des Landes bedingten Kontakten zu anderen Kulturen.

In der Bibliographie (Kapitel 15: S. 189–194) zeigt sich die breite und fächerübergreifende Orientierung des Autors. Der des Polnischen nicht mächtige Nutzer wird die deutsche Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse als Abschluss des Bandes begrüßen (Kapitel 16: S. 195–196).

⁷ Vgl. Mária Papsonová, *Das Magdeburger Recht und das Silleiner Rechtsbuch. Wörterbuch zur deutschsprachigen Vorlage des Landrechts (1378) und zu ihrer Übersetzung (1473)*. Frankfurt a. M. u. a. 2003 (Regensburger Beiträge zur deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft. Reihe B/Untersuchungen; 84).

Indem es Herkunft und Entwicklung des polnischen Rechtswortschatzes beleuchtet, gibt das vorliegende Buch umfassend Auskunft über die Differenziertheit dieses Bereiches des polnischen Fachwortschatzes. Die in der Arbeit vorgestellten Ergebnisse sind zum einen durch gründliches Studium von Originalquellen, zum anderen durch die Konsultation der einschlägigen Wörterbücher zum polnischen historischen und auch modernen Wortschatz, einschließlich der Fachwörterbücher des Rechts, gesichert. Da sowohl die lexikographische Bearbeitung⁸ des historischen Wortschatzes als auch die Erforschung der Rechtstermini⁹ im Polnischen weit fortgeschritten sind, lassen sich aus der Kombination der Ergebnisse dieser beiden Bereiche in Verbindung mit dem gründlichen Studium der Rechtsquellen wesentliche Schlüsse ziehen. Dies ist dem Autor gelungen.

Fragen der Entlehnung leiten sich zwangsläufig aus dem Material ab und gehören zu den zentralen Themen der Arbeit. Dabei sind deutsche Entlehnungen stärker im Stadtrecht und bei den Bezeichnungen für bestimmte Rechtsinstitute zu finden (*ortyl*, *soltys*, *wójt*), die lateinischen eher im Bereich des Kanzleiwesens (*metryka*, *statut*), vgl. u. a. die Beispiele auf S. 160.

Auch die polnischen Teilungen finden verständlicherweise ihren Niederschlag in der Rechtsterminologie, denn das Recht der Teilungsmächte beeinflusste das Recht der jeweils verwalteten Region, was wiederum Auswirkungen auf die Rechtssprache hatte. In dieser Situation konnte sich der polnische Rechtswortschatz nicht so gut entfalten wie vor den Teilungen, da die offizielle Rechtsterminologie durch die Teilungsmächte geprägt war. Die genuin polnische Rechtsterminologie war eher dem inoffiziellen Gebrauch vorbehalten, außerdem bei Bezeichnungen für polnische Institutionen des öffentlichen Lebens.

Nach dem Ersten Weltkrieg gab es einen großen Bedarf an Benennungen für Institutionen des öffentlichen Lebens. In diesem Zusammenhang verweist Zajda auf die Arbeiten O. Balzers¹⁰ und A. A. Kryńskis¹¹, die eine Vielzahl entsprechender Termini enthalten. Nach der Wiedererlangung der Unabhängigkeit im Jahre 1918 erfolgte auch eine Weiterentwicklung der polnischen Rechtsterminologie.

Dass das Rechtswesen zu den traditionellen Gebieten des Kontakts zweier Sprachen gehört, wird an einer Vielzahl von Beispielen verdeutlicht. Die Entlehnungen aus dem

⁸ Vgl. besonders: S. Linde, *Słownik języka polskiego*. Bd. 1–6. Lwów 1854–1860 [Nachdruck: 1951]; *Słownik polszczyzny XVI wieku*. I–XXXI. / Red. naczelny Maria Renata Mayenowa. Wrocław u. a. 1963–2003; unter sprachlichem Aspekt die Untersuchungen von Janusz Siatkowski, *Wpływy poszczególnych dialektów niemieckich na język polski*. In: *Studia z Filologii Polskiej i Słowiańskiej* 7. Warszawa 1967, S. 33–46.

⁹ Zu vergleichen sind besonders: Krystyna Kamińska, *Lokacje miast na prawie magdeburskim na ziemiach polskich do 1370 r.* (Studium historycznoprawne). Toruń 1990; Maria Teresa Lizisowa, *Podstawowe terminy prawnicze w statutach staropolskich na tle słowiańskim*. Studium semantyczne. Kraków 1995; Jacek S. Matuszewski, *Słownictwo łacińskie i polskie w prawie ziemskim do końca XV stulecia. Terminologia zastawu nieruchomości*. In: *Polska Akademia Nauk. Instytut Historii. Studia Źródłoznawcze* XXV. Warszawa, Poznań 1980, 133–143 und Józef Matuszewski, *Geneza współczesnej terminologii prawnej*. (La genèse de la terminologie juridique contemporaine). In: *Sprawozdania Poznańskiego Towarzystwa Przyjaciół Nauk* 2 (64), 1961, 288–290.

¹⁰ O. Balzer, *W sprawie godeł i słownictwa państwowego teraźniejszej Polski*. Lwów 1920.

¹¹ A. A. Kryński, *O języku urzędowym doby dzisiejszej, zwłaszcza w sądownictwie*. Warszawa 1925.

Lateinischen gehören dabei nach Zajda zu den ältesten und auch beständigsten in Polen. Nicht so zahlreich sind dagegen Entlehnungen aus dem Deutschen.

Dank eines gründlichen Studiums der rechts- wie auch der sprachhistorischen Grundlagen einschließlich der Arbeiten zur allgemeinen Sprachwissenschaft ist Aleksander Zajda mit vorliegender Untersuchung eine fundierte Beschreibung der Entwicklung des polnischen Rechtswortschatzes gelungen, die den Erwartungen rechts- und sprachhistorisch arbeitender Wissenschaftler gleichermaßen gerecht wird. Anhand ausgewählter Materials beschreibt der Autor die chronologischen Schichten des polnischen Rechtswortschatzes und arbeitet dabei die Veränderungen in der Frequenz bestimmter Termini im Laufe der Jahrhunderte präzise heraus.

Inge Bily

Christoph Pan, Beate Sibylle Pfeil (Hrsg.): Zur Entstehung des modernen Minderheitenschutzes in Europa. Handbuch der europäischen Volksgruppen. Band 3. Springer: Wien, New York 2006, 561 S.

Der umfangreiche Sammelband knüpft an die von den beiden Herausgebern erarbeiteten Bände 1 (Wien 2000) und 2 (Wien 2004) des Handbuchs der europäischen Volksgruppen¹ an. Während sich diese Kompendien den aktuellen Fragen der Minderheitenproblematik widmeten, wird im vorliegenden Werk ein historischer Bogen von der Entstehung des Menschenrechts- und Minderheitenschutzes im 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart gespannt. In 16 Kapiteln behandeln elf Autoren teils sehr unterschiedliche historische und rechtliche Entwicklungen beim Minderheitenschutz in einzelnen Staaten sowie auf der europäischen Ebene.

Der österreichische Völkerrechtler Peter Pernthaler, dem zugleich die wissenschaftliche Leitung der Publikation oblag, erörtert im ersten Abschnitt die Anfänge des völkerrechtlichen Minderheitenschutzes im 19. und 20. Jahrhundert. Er charakterisiert als Ausgangspunkte einerseits die zur Zeit des Wiener Kongresses einsetzende Entwicklung hin zum völkerrechtlichen Verbot des Sklavenhandels, andererseits die bereits im 17. und 18. Jahrhundert in Form von Toleranzbestimmungen in Friedensverträge aufgenommene Respektierung religiöser Andersartigkeit. „Seit dem Westfälischen Frieden (1648), der selbst noch das gegenteilige Grundprinzip als allgemeine Regel verankerte, wurde es daher immer mehr üblich, in Friedensverträgen religiöse Toleranzbestimmungen für die Einwohner abgetretener Gebiete zu vereinbaren, während allgemeine Toleranzedikte [...] noch unzeitgemäß waren und daher nach kurzer Zeit wieder aufgehoben wurden.“ (S. 19) Der Autor stellt die historischen Prozesse dar, die seit Mitte des 19. Jahrhunderts zur Verankerung von Sprachen- und Nationalitätenrechten in der Verfassung Belgiens (1831) und im Staatsgrundgesetz Österreichs (1867) führten. Allmählich bildeten sich so der Gegenstand – Wahrung und Schutz der Nationalität – und die einzelnen Bereiche wie Schule, Amtssprache, Sprache im öffentlichen Sektor, Mehrsprachigkeit, Territorium heraus. Dem zunächst individualrechtlichen folgte der kollektivrechtliche Zugang (Autonomie, Selbstbestimmungsprinzip) zur Minderheitenfrage. Wie sich diese Prozesse in ihrer Widersprüchlichkeit im Einzelnen vollzogen, illustriert Pernthaler am italienischen Einigungsprozess und an der Entwicklung auf dem Balkan im ausgehenden 19. Jahrhundert. Vom selben Autor wird im Abschnitt II das Nationali-

¹ Vgl. die Rezensionen in *Lëtopis* 48(2001)2, S. 125–127 und *Lëtopis* 51(2004)1, S. 157–159.